

Informieren Sie sich über:

- ✓ Spezifische Fragen rund um den Kinderschutz
- ✓ Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
- Was kann ich tun? –
- ✓ Rechtliche Grundlagen
- ✓ Netzwerkarbeit zum Thema Kinderschutz im
Landkreis Hildesheim.
- ✓ Das Angebot von Fachveranstaltungen,
Fortbildungen, Vorträgen usw.



So erreichen Sie die Fachstelle Kinderschutz

Landkreis Hildesheim

Jugendamt – Erziehungshilfe

Fachstelle Kinderschutz
Frau Cornelia Oppermann

Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim

Tel. 0 51 21 / 309 - 6201
Fax 0 51 21 / 309 95 6201

Email: Cornelia.Oppermann@landkreishildesheim.de

Diensträume:

Kaiserstraße 15
Zimmer B019
31134 Hildesheim

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung



Fachstelle Kinderschutz
Im Jugendamt
des Landkreises Hildesheim

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bietet die Fachstelle Kinderschutz eine fachliche Beratung für Berufsgruppen und Personen an, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG. Die gesetzlichen Grundlagen werden nachfolgend aufgeführt.

Vorgehensweise bei der Beratung

Die Beratung kann erfolgen per:

- ✓ Telefon
- ✓ E-Mail
- ✓ Im persönlichen Kontakt in Ihrer Institution oder im Jugendamt
- ✓ Die Daten werden vertraulich, anonym und pseudonymisiert behandelt.

Die Fachstelle Kinderschutz vermittelt

auf Anfrage Informationen über die Möglichkeiten der Kinder – und Jugendhilfe im Kinderschutz durch Teilnahme an:

- ✓ Dienstbesprechungen
- ✓ Konferenzen
- ✓ Arbeitskreisen
- ✓ Runden Tischen usw.

Die Fachstelle Kinderschutz bietet zusätzlich das Angebot an in Ihrer Institution in Form von

- ✓ Fachveranstaltungen
- ✓ Fortbildungen
- ✓ Vorträgen usw.

zu spezifischen Themen des Kinderschutzes zu referieren.

Rechtliche Grundlagen

§8b Abs.1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8)

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

„Personen, die beruflich im Kontext mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine soweit erfahrene Fachkraft

KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, ...
- Berufspsychologinnen oder -psychologen ...
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, ...
- Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen.

- Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (vgl. § 4 Absatz 1 KKG).

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.